

Sitzung vom 18. Juni 2008

922. Anfrage (Erstellung der Radwegverbindung Illnau–Weisslingen)

Kantonsrat Ueli Annen sowie die Kantonsrätinnen Esther Hildebrand und Regula Kuhn, Illnau-Effretikon, haben am 31. März 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Die Radwegverbindung Illnau–Weisslingen ist im kommunalen Richtplan der Gemeinde Illnau-Effretikon festgelegt und die Behörden der betroffenen Gemeinden haben sich in den letzten Jahren wiederholt mit triftiger Argumentation für eine baldige Realisierung eingesetzt. Trotzdem lehnt der Regierungsrat die Aufnahme dieses Abschnitts in das zu realisierende Radwegnetz ab und hat noch vor kurzem eine Neubeurteilung verweigert.

Am 25. Februar 2008 hat der Kantonsrat mit der Überweisung eines Postulats, welches die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel für den Radwegausbau verdoppeln will, seinem Willen Ausdruck gegeben, das Radwegnetz integral zu sichern und seine Fertigstellung zu beschleunigen. Unserer Meinung nach hat sich damit die Ausgangslage für die Realisation vorerst nicht berücksichtigter geplanter Radwege und somit auch der in Frage stehenden Verbindung stark verbessert.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie begründet es der Regierungsrat, dass er im Fall der Radwegstrecke Illnau–Weisslingen eine behördenverbindliche Festlegung im kommunalen Richtplan bei seinen bisherigen strategischen Festlegungen ignoriert?
2. Ist der Regierungsrat bereit, im Lichte der jetzt erfolgten Willensäusserung des Kantonsrates die im Jahre 2006 beschlossene Radwegstrategie zu überarbeiten?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die spezifischen Einschätzungen der Gemeinden für bestimmte Radwegabschnitte (Schulwegsicherung, Gefahrenpotenzial usw.) gegenüber den allgemeinen Kriterien (Frequenzen) neu zu gewichten und somit den Einbezug der Strecke Illnau–Weisslingen in den Realisierungsplan neu zu prüfen?
4. Kann mit der Erstellung des Radwegs Illnau–Weisslingen in den nächsten Jahren gerechnet werden?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ueli Annen, Esther Hildebrand und Regula Kuhn, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Radwegverbindung Illnau–Weisslingen ist nicht im kommunalen Richtplan der Gemeinde Illnau-Effretikon, sondern im regionalen Verkehrsrichtplan Winterthur und Umgebung festgelegt.

Nach Art. 9 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) bzw. §§ 16 und 19 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) sind Richtpläne für die Behörden verbindlich. Gemäss § 9 Abs. 2 PBG sind Planungen jedoch neuen Erkenntnissen und Entwicklungen anzupassen, soweit Rechtssicherheit und Billigkeit es zulassen. Eine Überprüfung und Anpassung der Richtpläne u. a. bei geänderten Verhältnissen sieht auch das Bundesrecht vor (vgl. Art. 9 Abs. 2 und 3 RPG). Für die Festsetzung der regionalen Richtpläne ist der Regierungsrat zuständig (§ 32 Abs. 2 PBG).

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 19. Juli 2006 der bereinigten Radwegstrategie zugestimmt, welche diejenige vom August 2001 ablöst, und die Baudirektion sowie die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, die Änderungen im Radwegnetz gemäss dieser Strategie bei der nächsten Revision der regionalen Verkehrsrichtpläne zu berücksichtigen. Nach dieser neuen Strategie ist bei Strassen mit geringerer Verkehrsbelastung auf bauliche Massnahmen zu verzichten. Die Grenze wurde bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von weniger als 3000 Fahrzeugen ausserorts bzw. weniger als 5000 Fahrzeugen innerorts gesetzt. Diese neue Strategie strebt das Ziel an, das kantonale Radwegnetz innert nützlicher Frist mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewährleisten. In die Vernehmlassung wurden u. a. die regionalen Planungsgruppen einbezogen. Eine grundsätzliche Opposition erwuchs dieser neuen Radwegstrategie nicht.

Bei der Weisslingerstrasse handelt es sich um eine Strasse mit geringerer Verkehrsbelastung im oben ausgeführten Sinn (DTV weniger als 3000 Fahrzeuge), weshalb auf den Bau eines Radwegs entlang dieser Strasse zu verzichten ist.

Da der Regierungsrat den Auftrag für eine Änderung des regionalen Richtplans gemäss der Radwegstrategie gegeben hat, ist die Revisionsbedürftigkeit des Richtplans in diesem Punkt von der für die Festsetzung bzw. Änderung des regionalen Richtplans zuständigen Instanz festgestellt worden. Damit ist die planungsrechtliche Behördenverbindlichkeit dieses Richtplaneintrags dahingefallen. Da zudem Änderungsver-

fahren für Richtpläne verhältnismässig lange dauern bzw. aus Gründen der Verfahrensökonomie jeweils paketweise erfolgen, müssen klar erkannte Änderungsbedürfnisse in Fällen wie diesem bereits vor der eigentlichen Änderung berücksichtigt werden können, andernfalls könnten dringende Vorhaben auf Nutzungsplanungsstufe über längere Zeit blockiert bleiben.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass er das Velo als wesensgerechtes Verkehrsmittel für kurze Distanzen, insbesondere in dicht besiedelten Gebieten und als Wegetappen zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, fördert. Diese Zielsetzungen des Gesamtverkehrskonzepts vom 13. September 2006 hat der Kantonsrat bei der Festsetzung des kantonalen Verkehrsrichtplans am 26. März 2007 bestätigt. Entsprechende Massnahmen haben auch im Agglomerationsprogramm vom 14. November 2007 Aufnahme gefunden.

Während sich das Agglomerationsprogramm auf die Räume Glattal und Limmattal sowie die Städte Zürich und Winterthur beschränkt, bezweckt die Radwegstrategie die Fertigstellung eines Netzes im ganzen Kantonsgebiet. Die Radwegstrategie wurde 2006 letztmals überarbeitet. Ob eine erneute Überarbeitung angezeigt ist, wird sich im Rahmen der Berichterstattung zum Postulat KR-Nr. 110/2006 betreffend Realisation des Radwegnetzes im Kanton Zürich sowie aufgrund der Erfahrungen aus der Umsetzung des Agglomerationsprogramms weisen. Zum Postulat KR-Nr. 110/2006 wird der Regierungsrat dem Kantonsrat innert Frist Bericht und Antrag vorlegen.

Zu Frage 3:

Bei der letzten Überarbeitung wurden alle wichtigen Faktoren in die Überprüfung einbezogen. Eine neue Gewichtung an der Weisslingerstrasse ist derzeit nicht vorgesehen. Sollten sich aber die Einflussfaktoren in diesem Abschnitt wesentlich ändern, wäre eine erneute Überprüfung dieses Abschnitts angezeigt.

Zu Frage 4:

Aufgrund des Gesagten ist in den nächsten Jahren nicht mit der Erstellung des Radwegs zu rechnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi